

# **Benutzungsordnung der Forschungsstelle für fränkische Volksmusik**

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung von Archivalien, deren digitalen Kopien (im Folgenden als Digitalisate bezeichnet) und der Archiv-Datenbank der Forschungsstelle für fränkische Volksmusik (im Folgenden als FFV bezeichnet), Schlossstraße 3 und Würzburger Straße 5, 97215 Uffenheim. Steht der/die Benutzer/in in einem Arbeitsverhältnis mit dem Bezirk Mittelfranken, gelten die Regelungen des Arbeitsvertrages.

## **1. Archivalien und Digitalisate**

- (1) Die FFV dient als Einrichtung des Bezirks Mittelfranken hauptsächlich musikwissenschaftlichen Zwecken. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befinden sich u. a. umfangreiche Sammlungen von Archivalien verschiedener Art in ihrem Besitz, die großteils in einer Datenbank erfasst sind.
- (2) Zu den Aufgaben der FFV gehört es u. a., diese Sammlungen zu erhalten, zu pflegen, zu erschließen und zu erweitern sowie der Öffentlichkeit bei Bedarf Informationen und Inhalte aus den Sammlungen, soweit rechtlich zulässig, zugänglich zu machen bzw. zu vermitteln.
- (3) Die häufigsten Typen von Archivalien in der FFV sind Bücher, Hefte, Noten (gedruckt und handschriftlich), Zeitschriften, Postkarten, Schallplatten, Tonbänder, Videobänder, CDs, DVDs, Musikinstrumente und Dateien.
- (4) Von vielen Archivalien wurden und werden durch die FFV Digitalisate angefertigt. Die Urheber- und Vervielfältigungsrechte an diesen liegen bei der FFV.

## **2. Benutzungsberechtigte**

- (1) Zur Benutzung werden natürliche und juristische Personen zugelassen, soweit sie gegenüber der FFV ein berechtigtes Interesse nachweisen können.
- (2) Soweit der Benutzung bestimmter Archivalien bzw. Digitalisate im Einzelfall konservatorische oder rechtliche Bestimmungen insbesondere des Persönlichkeitsrechts entgegenstehen, kann diese zweckabhängig verweigert werden.

## **3. Datenschutz**

- (1) Die FFV ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die FFV verpflichtet sich zum Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten nach den geltenden Regelungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

## **4. Benutzungsantrag und Zulassung**

- (1) Eine Benutzung der Archivalien außerhalb der Räumlichkeiten der FFV ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind Anlässe wie Ausstellungen, Aufnahmen für Rundfunk und Fernsehen und Restaurierungsmaßnahmen. In diesen Fällen bedarf es besonderer Vereinbarungen, die die Erhaltung und die Sicherheit der Archivalien berücksichtigen müssen.
- (2) Die Benutzung von Archivalien, Digitalisaten und Findmitteln in den Räumlichkeiten der FFV ist grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.
- (3) Zur Zulassung zur Benutzung ist ein Antragsformular auszufüllen. Antragsformulare sind im Büro von Christoph Meinel erhältlich oder können von der Homepage der FFV heruntergeladen werden.
- (4) Der/die Antragsteller/in hat Datum, Vornamen, Nachnamen, Postanschrift und Zweck der Benutzung im Antragsformular einzutragen und per Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie sowohl die Haus- als auch die Benutzungsordnung der FFV gelesen und akzeptiert hat.

(5) Die Zulassung zur Benutzung kann befristet werden und erfolgt durch Unterschrift eines/einer Bediensteten auf dem Antragsformular. Sie kann verweigert werden, wenn der/die Antragsteller/in keine Gewähr für die Einhaltung der Haus- oder Benutzungsordnung bietet oder in Punkt 2 Abs. 2 genannte Gründe vorliegen.

(6) Die Vorlage eines mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises kann verlangt werden.

## **5. Archiv-Datenbank und Auskünfte**

(1) Das Recht und die Möglichkeit zur Nutzung der FFV-internen Archiv-Datenbank kann dem/der Benutzer/in durch Bedienstete gewährt werden.

(2) Die FFV bearbeitet Anfragen und erteilt Auskünfte im Rahmen ihrer Möglichkeiten, soweit sie sich auf ihre Archivalien beziehen und der/die Benutzer/in die erforderlichen Ermittlungen nicht selbst durchführen kann.

## **6. Benutzung von Archivalien und Digitalisaten**

(1) Die Archivalien werden, sobald die Signaturen bekannt sind und soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, von Bediensteten der FFV an einem geeigneten Arbeitsplatz bereitgestellt und können grundsätzlich nur dort benutzt werden. Die FFV kann die Gesamtzahl der für eine Person bereitgestellten Archivalien begrenzen.

(2) Die Benutzung von bereitgestellten Archivalien ist, wenn nicht anders vereinbart, ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung bis zum Ende des Besuchs des/der Benutzers/in in der FFV möglich.

(3) Für die Benutzung von Archivalien, die insbesondere wegen ihres Alters, ihres Wertes oder ihrer Beschaffenheit besonders schutzwürdig sind (z. B. Handschriften), kann die FFV zusätzlich Benutzungseinschränkungen festlegen und einzelne Archivalien von der Benutzung ausschließen. Die FFV kann anstelle des Originals Vervielfältigungen bzw. Digitalisate zur Verfügung stellen.

(4) Dem/der Benutzer/in können unter Berücksichtigung der in Punkt 8 Abs. 2 genannten Rechte Digitalisate auch außerhalb der Räumlichkeiten der FFV zur Verfügung gestellt werden. Die Wahl eines geeigneten Datentransfer-Wegs liegt im Ermessen der FFV.

(5) Das Abspielen von multimedialen Archivalien aller Art und das Spielen von Musikinstrumenten sind nicht in jedem Fall möglich und bedürfen in jedem Fall der vorherigen Genehmigung durch Bedienstete.

(6) Nach der Benutzung werden die Archivalien durch Bedienstete wieder an ihren Platz zurückgestellt.

(7) Die Benutzung ist, abgesehen von den in Punkt 8 Abs. 3 und 4 genannten Fällen, gebührenfrei.

## **7. Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht**

(1) Der/die Benutzer/in hat bei Empfang einer jeden Archivalie deren Zustand zu prüfen und vorhandene augenfällige Schäden unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er/sie dies, so wird vermutet, dass er/sie die Archivalie in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.

(2) Der/die Benutzer/in hat die Archivalien sorgfältig zu behandeln und vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie das Knicken von Blättern und Karten.

(3) Für durch eigenes Verschulden abhanden gekommene oder beschädigte Archivalien haben die Benutzer Ersatz zu leisten. Die FFV bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von dem/der Benutzer/in insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf seine/ihre Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen.

## **8. Vervielfältigungen**

- (1) Vervielfältigungen jeglicher Art dürfen nur durch Bedienstete der FFV oder mit deren Einwilligung angefertigt werden. Die FFV bestimmt die Art der Vervielfältigung.
- (2) Die FFV kann die Vervielfältigung bestimmter Archivalien aus organisatorischen oder konservatorischen Gründen oder aus Gründen der Vervielfältigungs-, Persönlichkeits-, Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Rechte verweigern. Für die Einhaltung der Vervielfältigungs- und Urheberrechte ist auch der/die Benutzer/in verantwortlich.
- (3) Bei Anfertigung von Vervielfältigungen, die keine Papierform haben (z. B. CDs mit Digitalisaten), liegen Erhebung und Höhe von Gebühren im Ermessen der FFV.
- (4) Bei Anfertigung von Kopien bzw. Ausdrucken (A4 und A3), die die Menge von 20 Blatt Papier übersteigt, sind für alle weiteren Kopien bzw. Ausdrücke Gebühren in Höhe von 0,02 € pro Blatt (schwarzweiß) bzw. 0,05 € pro Blatt (farbig) zu entrichten.

## **9. Veröffentlichungen**

- (1) Sofern eine urtextliche Wiedergabe von Handschriften oder eine bildliche, klangliche oder audiovisuelle Wiedergabe erfolgen soll, ist die Veröffentlichung von Archivalien bzw. Digitalisaten der FFV oder von Teilen daraus nur mit vorheriger Zustimmung der FFV zulässig.
- (2) Bei jeder Veröffentlichung sind die besitzende Einrichtung und die Signatur(en) der Archivalie(n) anzugeben. Sofern sie wesentlich auf Archivalien der FFV beruht, ist der FFV ein kostenloses Belegexemplar anzubieten.

## **10. Ausschluss von der Benutzung**

Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Bediensteten der FFV wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Diese Benutzungsordnung tritt am 30. Oktober 2020 in Kraft und setzt die Benutzungsordnung der Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in der Fassung vom 23. Januar 2014 außer Kraft.

Uffenheim, den 29. Oktober 2020

gez. Dr. Heidi Christ